jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/9/25 5Ob1565/90, 3Ob514/94 (3Ob515/94), 10Ob187/99v, 7Ob276/00i, 6Ob190/05t, 5Ob72/16y,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1990

Norm

JN §99

Rechtssatz

Da es zur Begründung des Gerichtsstandes des Vermögens nach§ 99 Abs 1 JN darauf ankommt, dass der Wert des im Inland befindlichen Vermögens nicht unverhältnismäßig geringer ist, als der Wert des Streitgegenstandes, folgt schon unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut, dass auch die Höhe des Vermögens (Forderung) zumindest soweit genannt werden muss, dass diese Beurteilung erfolgen kann.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 1565/90
  Entscheidungstext OGH 25.09.1990 5 Ob 1565/90
- 3 Ob 514/94
  Entscheidungstext OGH 13.03.1996 3 Ob 514/94
- 10 Ob 187/99v
  Entscheidungstext OGH 14.12.1999 10 Ob 187/99v
  Auch
- 7 Ob 276/00i
  Entscheidungstext OGH 14.12.2000 7 Ob 276/00i
  Auch
- 6 Ob 190/05t
  Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 190/05t
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Besteht das als Anknüpfungsmoment für die internationale Zuständigkeit behauptete Vermögen in Forderungen, muss die Richtigkeit der Forderung erweislich sein. Sonst ist die Forderung kein geeignetes Vermögen. Demgegenüber trifft den Beklagten die Beweislast für die behauptete mangelnde Einbringlichkeit der Forderung. (T1)
- 5 Ob 72/16y
  Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 72/16y
  Auch; Veröff: SZ 2017/30
- 4 Ob 196/21h
  Entscheidungstext OGH 16.12.2021 4 Ob 196/21h
  Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Eine Aktivforderung der Beklagten, die einen Vermögensgerichtsstand begründen soll, muss aber zur Zeit der Klagseinbringung bereits in Erscheinung getreten sein (137 GlUNF 2922 [1905]). (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0046805

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at